



**Ordnung
des Fachbereiches Design
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 28. April 2016 (Amtl. Bek. HSNR 6/2016)

geändert durch Ordnung vom 1. Dezember 2017 (Amtl. Bek. HSNR 2/2017) und
geändert durch Ordnung vom 20. Mai 2025 (Amtl. Bek. HSNR 12/2025)

Ordnung des Fachbereiches Design der Hochschule Niederrhein

Vom 28. April 2016

(Amtl. Bek. HSNR 6/2016)

geändert durch Ordnung vom 1. Dezember 2016 (Amtl. Bek. HSNR 2/2017) und
geändert durch Ordnung vom 20. Mai 2025 (Amtl. Bek. HSNR 12/2025)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- §1 Mitglieder und Angehörige
- §2 Organe

II. Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat

- §3 Aufgaben
- §4 Abwahl der Dekanin/des Dekans sowie der Prodekanin/des Prodekans

III. Der Fachbereichsrat

- §5 Aufgaben des Fachbereichsrates/Besetzung

IV. Studienbeirat

- §6 Zusammensetzung
- §7 Aufgaben
- §8 Sitzungen
- §9 Abstimmungen und Mehrheiten

V. Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte und Dienstbesprechungen

- §10 Ausschüsse und Kommissionen – Allgemeines
- §11 Beauftragte, Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches
- §12 Dienstbesprechungen

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

- §13 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

VII. Geschäftsordnung

- §14 Aufgaben der Fachbereichsratsleitung
- §15 Vorbereitung der Sitzung
- §16 Einberufung
- §17 Sitzungsleitung
- §18 Beschlussfähigkeit
- §19 Anträge
- §20 Stimmrecht
- §21 Abstimmung und Mehrheiten; Wahlen
- §22 Regelung zur Stimmgewichtung
- §23 Protokollführung

§24 Öffentlichkeit

§25 Hinzuziehung anderer Personen

VIII. Schlussbestimmungen

§26 Veröffentlichung, Änderung und In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. (§ 26 Abs. 4 HG)
- (2) Mitglieder des Fachbereiches sind außer den in Abs. 1 genannten Personen Professorinnen/Professoren, denen auf Vorschlag des Fachbereichsrates und Beschluss des Präsidiums die kooperationsrechtliche Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 2 HG verliehen worden ist.
- (3) Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 HG können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein. Das Wahlrecht kann das Mitglied nur in einem Fachbereich ausüben.
- (4) Die Angehörigeneigenschaft ergibt sich aus § 9 Abs. 4 Satz 1 sowie § 9 Abs. 4 Satz 3 HG in Verbindung mit der Grundordnung (GO). Angehörige nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 2

Organe des Fachbereiches

Organe des Fachbereiches sind

1. die Dekanin/der Dekan/das Dekanat
2. der Fachbereichsrat

II. Die Dekanin/der Dekan/Das Dekanat

§ 3

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Dekanin/des Dekans ergeben sich aus § 27 HG. Nachfolgend die Regelungen, das Dekanat betreffend, die durch die Ordnung des Fachbereichs gefasst werden. (§ 27 HG 1 und 6)
- (2) Das Dekanat besteht aus Dekan/Dekanin sowie zwei Prodekanen/Prodekaninnen. Prodekan/Prodekanin 01 ist zuständig für Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten (sog. Studiendekan/Studiendekanin); Prodekan/Prodekanin 02 ist zuständig für Finanz- und Planungsangelegenheiten. Der Studiendekan darf nicht gleichzeitig Vorsitzender eines Prüfungsausschusses sein.
- (3) Die Dekanin/der Dekan leitet den Fachbereich und wird durch den Studiendekan/die Studiendekanin vertreten. Sie/Er erfüllt die ihr/ihm durch das Hochschulgesetz (insbesondere § 27 HG) oder durch Beschluss des Fachbereichsrats zugewiesenen Aufgaben und etwaige in der Grundordnung übertragenen weiteren Aufgaben.
- (4) Das Dekanat bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Das Dekanat hat dem Fachbereichsrat einmal im Semester im Überblick über die Erfüllung der Aufgaben des Fachbereiches sowie über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage des Fachbereiches schriftlich zu berichten (sog. Rechenschaftsbericht).

(5) Das Dekanat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Hochschulverwaltung unterstützt. Darüber hinaus wird das Dekanat bei der Führung der laufenden Geschäfte durch die Koordinatorinnen/Koordinatoren aus den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Studierendenangelegenheiten und Verwaltung unterstützt.

(6) Vor der Entscheidung des Dekanats über Angelegenheiten, die Dienstaufgaben oder das Lehrgebiet von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern berühren, ist ihr/ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Das Dekanat erteilt die Lehraufträge in Absprache mit den zuständigen Fachkolleginnen und Fachkollegen.

§ 4

Abwahl der Dekanin/des Dekans, Prodekanin/Prodekan

(1) Unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 5 HG kann eine Dekanin/ein Dekan abgewählt werden.

(2) Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zwei Wochen.

(3) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie der Dekanin/dem Dekan bzw. der Prodekanin/dem Prodekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Präsidentin/den Präsidenten muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereiches wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin/des Dekans wahrgenommen; bei Abwahl der Prodekanin/des Prodekans erfolgt die Vertretung durch die Dekanin/den Dekan.

(5) Tritt die Dekanin/der Dekan vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Präsidium unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Prodekanin/der Prodekan bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. Tritt eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies der Dekanin/dem Dekan und dem Fachbereichsrat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens einer Prodekanin/eines Prodekans aus anderen Gründen nimmt die Dekanin/der Dekan bis zur Wahl einer neuen Prodekanin/eines neuen Prodekans die Aufgaben der Prodekanin/ des Prodekans wahr.

III. Der Fachbereichsrat

§ 5

Aufgaben des Fachbereichsrates/Besetzung

(1) Die Aufgaben des Fachbereichsrates ergeben sich aus dem §28 HG. Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereiches, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin/des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung, Kunst und Lehre betreffenden Angelegenheiten zuständig

- a) Beschlussfassung über die Neufassung, den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich.
- b) Wahl und Abwahl der Dekanin/des Dekans sowie der Prodekaninnen/Prodekane
- c) Entgegennahme der Berichte der Dekanin/des Dekans
- d) Beschlussfassung über einen Vorschlag an die Hochschule zur Gewährung von Forschungsfreiemestern
- e) Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und Wahl/Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern in Berufungskommissionen anderer Fachbereiche
- f) Beschlussfassung bzgl. der Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer sowie der zu verleihenden Hochschulgrade im Benehmen mit dem Studienbeirat
- g) Beschlussfassung über einen Vorschlag an die Hochschulleitung bzgl. der Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin/ Honorarprofessor“
- h) Beschlussfassung bzgl. der Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten auf Fachbereichsebene
- i) Beschlussfassung bzgl. der befristeten Übertragung von Aufgaben an die Dekanin/den Dekan
- j) Beschlussfassung über die Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen
- k) Stellungnahme zum Entwicklungsplan des Fachbereiches
- l) Stellungnahme zur Festlegung von Grundsätzen für die Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel
- m) Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren
- n) Zustimmung zu einer Mehrfachmitgliedschaft nach § 2 Absatz 2
- o) Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretung des Fachbereichs
- p) Empfehlungen zu Forschungsschwerpunkten des Fachbereiches
- q) Stellungnahme zum Hochschulentwicklungsplan und zur Organisationsstruktur
- r) Stellungnahme zu Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind
- s) Verleihung der akademischen Bezeichnung „lecturer“ an Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 HG in Verbindung mit § 44 Abs. 1 HG
- t) Begleitende Stellungnahme zu den Lehrberichten und den Ergebnissen der Evaluierung des Fachbereiches

(3) Der Fachbereichsrat kann von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereiches und Rechenschaft über die Ausführung von Fachbereichsratsbeschlüssen verlangen.

(4) Vor der Entscheidung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die das Lehrgebiet oder die Dienstaufgaben von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern berühren, ist diesen Gelegenheit zu geben, an den Beratungen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Zu den sie betreffenden Entscheidungen des Fachbereichsrates können sie ein vom Beschluss abweichendes einstimmiges Sondervotum abgeben, über welches der Fachbereichsrat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

(5) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- Sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(6) Dem Fachbereichsrat gehören als nichtstimmberechtigte Mitglieder an:

- das Dekanat (§ 27 Absatz 6)

(7) Der Fachbereichsrat wählt mit der Mehrheit der Stimmberechtigten des Fachbereichsrates aus seiner Mitte aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

IV. Studienbeirat

§ 6

Zusammensetzung

(1) Der Studienbeirat setzt sich hälftig aus drei Vertreterinnen und Vertretern aus den Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 und 3 HG, soweit diese Lehraufgaben wahrnehmen (Gruppe der Lehrenden), und aus drei Vertreterinnen und Vertretern aus der Gruppe im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HG (Gruppe der Studierenden) zusammen.

(2) Der Studiendekan übernimmt den Vorsitz.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach Abs. 1 werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Fachbereichsratsmitglieder. Dies gilt auch für Nachwahl.

(4) Die Amtszeit beträgt für die Gruppe der Lehrenden zwei Jahre, für die Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiedernennungen sind möglich.

§ 7

Aufgaben

Die Aufgaben des Studienbeirats ergeben sich aus § 28 Abs. 8 HG i.V.m. § 64 HG: In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten.

§ 8

Sitzungen

- (1) Der Studienbeirat tagt in der Regel einmal im Semester auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.
- (2) Außerordentliche Sitzungen können im Hinblick auf Änderung, Aufhebung oder Erlass von Prüfungsordnungen jederzeit einberufen werden. Eine Ladungsfrist von 14 Tagen ist einzuhalten.

§ 9

Rechte und Verfahrensschritte

- (1) Grundsätzlich besteht ein Initiativrecht des Studienbeirates für Änderungen, Aufhebung bzw. den Erlass von Prüfungsordnungen. § 27 Abs. 1 HG bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Fachbereichsleitung bzw. der Fachbereichsrat ist berechtigt, Vorschläge zur Beschlussfassung an den Studienbeirat heranzutragen.
- (3) Sofern zwischen Studienbeirat und Fachbereichsrat keine Einigung zustande kommt bzw. ein Dissens besteht, sind die Verfahrensschritte des § 64 Abs. 1 S. 2 HG einzuhalten. Sofern ein Vorschlag für eine Prüfungsordnung Regelungen mit organisatorischem Gehalt (vgl. § 64 Abs. 1 S. 3 HG) betrifft, ist eine Ersetzung des Vorschlages oder eine Entscheidung ohne Vorschlag mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen, sofern diese inhaltlichen Gehalt betreffen mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die/der Vorsitzende des Studienbeirats und die Dekanin/der Dekan haben einen wechselseitigen Informationsanspruch.

V. Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte und Dienstbesprechungen

§ 10

Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Der Fachbereichsrat bestimmt die Prüfungsausschüsse, zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen die Berufungskommissionen sowie zur Durchführung der Evaluierung in Forschung und Lehre die Evaluierungskommissionen. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen des Fachbereiches Design bzw. die Berufsordnung sowie die Evaluationsordnung der Hochschule Niederrhein.
- (2) Sowohl das Dekanat und als auch der Fachbereichsrat kann zu seiner Unterstützung weitere Kommissionen bilden; der Fachbereichsrat kann darüber hinaus zu seiner Unterstützung auch weitere Ausschüsse bilden. Sollen weitere Kommissionen und Ausschüsse gebildet werden, bestimmt das Dekanat bzw. der Fachbereichsrat die zahlenmäßige Zusammensetzung, den Aufgabenbereich des jeweiligen Gremiums sowie den Einsetzungszeitraum einzelner Mitglieder. Die Kommissionen und Ausschüsse wählen mit der Mehrheit der Stimmberechtigten der jeweiligen Kommission bzw. des jeweiligen Ausschusses aus ihrer Mitte aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren ihre Vorsitzende/ ihren Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter.
- (3) Kommissionen sind Gremien mit beratender Funktion.
- (4) Ausschüsse sind Gremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben.

(5) Bei der Bildung der Ausschüsse ist darauf zu achten, dass alle Mitgliedergruppen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HG vertreten sind. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fachbereichsrat aus dessen Mitte vorgeschlagen und gewählt.

(6) Die Dekanin/Der Dekan, die Prodekanin/der Prodekan und die/der Vorsitzende des Fachbereichsrates können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen; dies gilt nicht für den Prüfungsausschuss.

(7) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten der Dekanin/dem Dekan bzw. dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.

(8) Die Vorschriften über die Geschäftsordnung dieser Fachbereichsordnung gelten für die Ausschüsse und Kommissionen sinngemäß.

§ 11

Beauftragte; Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches

(1) Der Fachbereichsrat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit und der von ihm zu erfüllenden Aufgaben jedes Fachbereichsratsmitglied mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen. Unbeschadet dieser Beauftragung durch den Fachbereichsrat hat der Dekan / die Dekanin / das Dekanat die Möglichkeit, im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten Mitglieder des Fachbereiches mit Aufgaben zu betrauen.

(2) Regelungen über die Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche ergeben sich aus §24 Abs. 3 HG i. V. m. der GO der Hochschule Niederrhein: Die Fachbereiche bestellen Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertretungen. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches hat im gesetzlich zulässigen Rahmen Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien des Fachbereiches, soweit es um Angelegenheiten der Gleichstellung geht; sie ist insoweit wie ein Mitglied zu den Sitzungen zu laden.

§ 12

Dienstbesprechungen

(1) Das Dekanat ist berechtigt, die Lehrenden des Fachbereiches zu einer Dienstbesprechung einzuladen.

(2) Eine Dienstbesprechung dient insbesondere dazu, über die Erfüllung der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat obliegenden Aufgaben zu informieren, die Arbeit im Fachbereich zu koordinieren und auf die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der den Mitgliedern und Angehörigen des Fachbereiches obliegenden Pflichten hinzuwirken.

(3) Die Lehrenden des Fachbereiches sind verpflichtet, zur Erreichung dieser Ziele an Dienstbesprechungen teilzunehmen.

(4) In begründeten Einzelfällen kann ein Lehrender des Fachbereichs auf Antrag an die Dekanin/den Dekan ausnahmsweise von der Teilnahme an der Dienstbesprechung freigestellt werden. Trotz des Vorliegens eines Grundes nach Satz 1 ist von einer Befreiung von der Teilnahme abzusehen, wenn die Dienstbesprechung eine zwingende gesetzliche Pflicht zum Gegenstand hat. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe hierfür obliegt der Dekanin/dem Dekan.

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; sonstige Einrichtungen

§ 13

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1) Unter den Voraussetzungen des §29 HG können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichtet werden. Die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen erfolgt durch Beschluss des Fachbereichsrates und Bestätigung des Präsidiums.

(2) Aufgaben, Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie die Organe der Institute nach Absatz 1 regelt eine Institutsordnung, die der Fachbereichsrat beschließt und das Präsidium bestätigt.

(3) Die Voraussetzungen und Bedingungen zur Errichtung neuer sowie zur Änderung und/oder Auflösung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen werden in einem Errichtungs- und Kooperationsvertrag zwischen dem Fachbereich, dem Präsidium sowie den Gründungsmitgliedern der wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Betriebseinheit geregelt.

(4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Niederrhein sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung zur Verfügung.

VII. Geschäftsordnung

§ 14

Aufgaben der Fachbereichsratsleitung

(1) Die Aufgaben der/des Vorsitzenden des Fachbereichsrates sind:

- Vorbereitung der Sitzung in Zusammenarbeit mit der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat,
- Einberufung zur Sitzung,
- Leitung der Sitzung,
- Sicherstellung einer geordneten Protokollführung

(2) Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin/der Stellvertreter deren/dessen Aufgaben.

§ 15

Vorbereitung der Sitzung

(1) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden in Absprache mit der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat aufgestellt und eine Woche vor Sitzungsbeginn an die Fachbereichsratsmitglieder verschickt. Die/Der Vorsitzende hat jeden Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von einem Fachbereichsratsmitglied oder vom Dekanat gewünscht und die Aufnahme einen Tag vor Versendung der Einladung einer anberaumten Sitzung schriftlich beantragt wird. Beratungsgegenstände, die nicht auf der von der/dem Vorsitzenden zugesandten Tagesordnung stehen, können nicht behandelt werden, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder widersprechen. Änderungen der Tagesordnung sowie die Absetzung von Tagesordnungspunkten sind mit einfacher Mehrheit zulässig.

(2) Über die endgültige Tagesordnung ist jeweils zu Beginn einer Sitzung zu beschließen.

(3) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Fachbereichsratssitzung
- c) Genehmigung der Tagesordnung
- d) studentische Angelegenheiten
- e) Verschiedenes

§ 16 Einberufung

(1) Die/Der Vorsitzende des Fachbereichsrates beruft den Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit ein. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende; dies gilt nicht für Wahlen sowie für die Bestellung von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse sowie Ausschüssen und Kommissionen. Die/Der Vorsitzende hat dem Fachbereichsrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch ohne Einhaltung von Frist und Form erfolgen. Ist der Fachbereichsrat zu dem festgesetzten Dringlichkeitstermin nicht beschlussfähig, entscheidet die/der Vorsitzende auch ohne Anhörung des Fachbereichsrates; die in Satz 2 zweiter Halbsatz sowie in Satz 3 getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

(3) Die Einladung hat unter Angabe des Sitzungstermins und des -ortes sowie der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen; gleichzeitig ist sie hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(4) Die/Der Vorsitzende muss den Fachbereichsrat einberufen, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieder oder die Dekanin/der Dekan/das Dekanat dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Nach Eingang des Antrages auf Einberufung des Fachbereichsrates hat die/ der Vorsitzende den Sitzungstermin innerhalb einer Woche festzulegen.

(5) Ist ein Mitglied des Fachbereichsrates an der Teilnahme verhindert, teilt es dies der/dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates unverzüglich mit.

§ 17 Sitzungsleitung

(1) Die/Der Vorsitzende ist für den ungestörten Ablauf der Sitzung verantwortlich. Sie/Er hat dabei das Recht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um dies zu gewährleisten.

(2) Unterbricht die/der Vorsitzende die Sitzung im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme, so kann sie/er die Fortsetzung der Sitzung unter vollständigem oder teilweisem Ausschluss der Fachbereichsöffentlichkeit anordnen.

(3) Der Fachbereichsrat kann zu jeder Sitzung ein Fachbereichsratsmitglied zur Entlastung der Sitzungsleitung bei der Abwicklung der Diskussion (Diskussionsleitung) benennen.

(4) Die Reihenfolge der Wortmeldungen muss eingehalten werden. Wortmeldungen der/des Vorsitzenden des Fachbereichsrates, eines Mitglieds des Dekanats sowie einer/eines vom Fachbereichsrat herangezogenen Referentin/ Referenten werden vorgezogen.

(5) Nach der Neuwahl des Fachbereichsrates wird die konstituierende Sitzung von dem lebensältesten Mitglied des neugewählten Fachbereichsrates einberufen und geleitet, bis eine neue Vorsitzende/ein neuer Vorsitzender gewählt wurde.

§ 18 **Beschlussfähigkeit**

(1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Regelung der Beschlussfähigkeit in Prüfungsangelegenheiten bleibt den jeweiligen Prüfungsordnungen vorbehalten.

(2) Wird der Fachbereichsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male innerhalb von vier Wochen und unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 19 **Anträge**

(1) Sachanträge müssen bei der/dem Vorsitzenden eingereicht werden. Diese/Dieser erteilt nach dem Verlesen zunächst der oder dem Antragsteller/in das Wort zur mündlichen Begründung

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können von Mitgliedern jederzeit (mit den Ausnahmen des Abs. 4) mündlich gestellt werden. Sie gelten als angenommen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Wird Widerspruch erhoben, dann ist unverzüglich nach je einer Wortmeldung für und gegen den Antrag abzustimmen. Dem Antrag eines stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds auf geheime Abstimmung und Feststellung der Beschlussfähigkeit ist in jedem Fall zu entsprechen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte über einen Sachantrag
- b) Antrag auf Schluss der Rednerliste
- c) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss oder eine Kommission
- d) Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Antrag auf Vertagung der Sitzung
- g) Antrag auf geheime Abstimmung
- h) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(4) Geschäftsordnungsanträge dürfen während einer laufenden Abstimmung nicht gestellt werden.

§ 20

Stimmrecht

(1) Mitglieder und Angehörige des Fachbereiches dürfen – unbeschadet ihres Anspruches auf rechtliches Gehör – nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die insbesondere ihnen selbst, ihren Ehegatten oder mit ihnen in eingetragener Lebenspartnerschaft oder in eheähnlicher Lebensgemeinschaft Lebenden, ihren Angehörigen oder einer von ihnen kraft Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können; im einzelnen gelten die gesetzlichen Regelungen über ausgeschlossene Personen, insbesondere § 20 und § 21 VwVfG NRW in der jeweils geltenden Fassung. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(2) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren gilt § 28 Abs. 4 HG.

(3) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst – mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen/Professoren – haben die einem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Stimmrecht im Sinne des § 11 Abs. 3 HG.

(4) In den Fällen, wo § 11 Abs. 2 HG bei Abstimmungen die Professorenmehrheit vorsieht, erhält die/der Fachbereichsratsvorsitzende zwei Stimmen.

(5) Sofern nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes oder der Grundordnung dem Fachbereichsrat ständige nichtstimmberechtigte Mitglieder angehören, haben sie grundsätzlich Rede- und Antragsrecht.

(6) Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, haben in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht.

(7) Die/Der Vorsitzende des Fachbereichsrates hat das Recht und auf Beschluss des Fachbereichsrates die Pflicht, Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen; über das Rederecht beschließt der Fachbereichsrat ohne Debatte

§ 21

Abstimmung und Mehrheiten; Wahlen

(1) Über jeden Antrag ist abzustimmen, nachdem alle Wortmeldungen berücksichtigt sind; § 19 Abs. 3 Buchstabe a) und b) dieser Geschäftsordnung bleiben unberührt.

(2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. In Personal-, Prüfungs- und Berufungsangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; in diesem Fall wird die geheime Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Die Formulierung der Anträge hat so zu erfolgen, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden.

(4) Liegen zu demselben Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Im Zweifel wird darüber abgestimmt, welches der weitestgehende Antrag ist.

(5) Die/Der Vorsitzende des Fachbereichsrates zählt die Stimmen. Wurde mit Stimmzetteln abgestimmt oder gewählt, ist jedes Mitglied des Fachbereichsrates berechtigt, die abgegebenen Stimmen einzusehen.

(6) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen in diesem Sinne entfallen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Mehrheit bzw. Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ist bzw. mindestens zwei Drittel von ihnen erreicht. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen und sind als gesonderte Meinungsäußerungen zuzulassen, gesondert im Protokoll auszuweisen und als Enthaltung im Abstimmungsergebnis zu werten. Ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gezählt.

(8) Die Mehrheit bzw. Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten des Fachbereichsrates liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der Stimmberechtigten ist bzw. mindestens zwei Drittel von ihnen erreicht.

(9) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten werden und ggf. die Abstimmung wiederholt werden, wenn der Fachbereichsrat dies mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

(10) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates, das bei einer Abstimmung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass den Abstimmungen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird und im Begleitbrief oder im Hauptbericht auf das Vorliegen des Sondervotums hingewiesen wird.. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Fachbereichsratsmitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums nur vor der Abstimmung vorbehalten.

(11) Der Fachbereichsrat kann in Ausnahmefällen schriftlich im Umlaufverfahren abstimmen. Das Verfahren ist unzulässig, wenn mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen. Schriftliche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieder.

(12) Soweit das Hochschulgesetz, die Grundordnung, die Wahlordnung, eine andere Ordnung der Hochschule Niederrhein oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, fasst der Fachbereichsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(13) Für die Änderung der Fachbereichsordnung, für die Entscheidung über Mehrfachmitgliedschaften sowie über die befristete Übertragung von Aufgaben an die Dekanin/den Dekan/das Dekanat ist die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates erforderlich.

(14) Wahlen erfolgen geheim und werden mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit das Hochschulgesetz, die Grundordnung, die Wahlordnung, eine andere Ordnung der Hochschule Niederrhein oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen und sind als gesonderte Meinungsäußerungen zuzulassen, gesondert im Protokoll auszuweisen und als Enthaltung im Abstimmungsergebnis zu werten. Ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gezählt.

§ 22

Regelungen zur Stimmengewichtung

(1) Hinsichtlich der Stimmengewichtung gilt § 11 Abs. 2 und 3 HG. In jedem Fall sind die erforderlichen Mehrheiten durch Stimmengewichtung zu gewährleisten.

(2) Verlieren Mitglieder des Fachbereichsrates vor Ablauf der Amtszeit ihre Stimmberechtigung und sind nicht ausreichend viele Ersatzmitglieder zum Nachrücken verfügbar, können die Stimmen der Mitglieder einer Gruppe gewichtet werden, um ein der Sitzverteilung im Fachbereichsrat entsprechendes Stimmenverhältnis herzustellen. Die von den übrigen Mitgliedern der Gruppe abgegebenen Stimmen werden in diesem Fall bis zur Wiederherstellung der festgelegten Sitzverteilung mit dem Gewichtungsfaktor vervielfacht, durch den das entsprechende relative Stimmenverhältnis erreicht wird.

§ 23

Protokollführung

(1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrates werden Protokolle von einer Protokollführerin/einem Protokollführer angefertigt.

(2) Jedes Protokoll muss mindestens Angaben enthalten über:

- a) Ort und Tag der Sitzung
- b) Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung
- c) Beschlussfähigkeit
- d) Tagesordnung
- e) Beratungsergebnisse bzw. Beschlüsse
- f) Stimmenverhältnis bei Abstimmungen
- g) die Abgabe von Sondervoten.

(3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann die Aufnahme einer eigenen Meinungsäußerung zum Protokoll verlangen. Das Protokoll enthält die wortgetreue Niederschrift von persönlichen Erklärungen. Die Meinungsäußerung muss sich auf die Sache beschränken.

(4) Das Protokoll wird von der/dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet. Dem Protokoll wird eine Anwesenheitsliste beigelegt.

(5) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates erhält unverzüglich nach jeder Sitzung des Fachbereichsrates eine ungekürzte Abschrift des Protokolls zur Genehmigung. Zu nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten wird ein gesondertes vertrauliches Protokoll erstellt.

(6) Einwendungen gegen das Protokoll müssen in der nächsten Sitzung des Fachbereichsrates erhoben werden. Diese müssen als Tischvorlage spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung an die Fachbereichsratsmitglieder versandt werden, und deshalb acht Tage vor der nächsten FBR-Sitzung der Koordinatorin der Verwaltung vorliegen.

(7) Die Protokolle bzw. Teile des Protokolls der öffentlichen Sitzungen sind allen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Niederrhein zugänglich zu machen.

§ 24

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze hochschulöffentlich; alle übrigen Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, so erfordert ein derartiger Beschluss die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind alle zulässigerweise anwesenden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 25

Hinzuziehung anderer Personen

(1) Der Fachbereichsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene in angemessener Weise hinzuziehen. In vertraulichen Angelegenheiten sind diese Personen von der/dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Werden Fragen eines relevanten Faches/einer Fachrichtung behandelt, das/die im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten ist, so ist mindestens einer Professorin/einem Professor dieses Lehr-/Fachgebietes Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

(3) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereiches unmittelbar berühren, ist deren Leiterin/Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 26

Veröffentlichung, Änderung und In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachbereichsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein veröffentlicht.

(2) Diese Fachbereichsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein in Kraft.

(3) Änderungen der Fachbereichsordnung können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates beschlossen werden. Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden.